

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Allgemeine Hinweise Die Unternehmen (1) der LEIPA Group setzen aktiv die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) um, damit in unseren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards angemessen gewährleistet werden können. Nach § 8 des LkSG ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens erforderlich. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Die spezifischen Details und Vorgehensweisen dieses Beschwerdeverfahrens bei der LEIPA Group werden in der vorliegenden Verfahrensordnung gemäß LkSG dargelegt.

1 LEIPA Georg Leinfelder GmbH, LEIPA Solid Board GmbH i.G., LEIPA Flexibles GmbH i.G., LEIPA Logistik GmbH, MAD Recycling GmbH sowie alle Auslandsgesellschaften und Beteiligungen

Wer kann melden und was kann gemeldet werden?

Jede Person ist grundsätzlich berechtigt, Beschwerden oder Hinweise im Sinne des LkSG zu melden.

Dabei können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette gemeldet werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Sklaverei
- Wirtschaftliche Ausbeutung
- Zwangs- oder Kinderarbeit
- Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- Sonstiges Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt

- Missachtung umweltschützender Verbote (Minamata-Übereinkommen¹, POPs-Übereinkommen², Basler Übereinkommen³)

¹ [Minamata-Übereinkommen](#)

² [POPs-Übereinkommen](#)

³ [Basler Übereinkommen](#)

Welche Beschwerdekanaäle stehen zur Verfügung?

Zur Abgabe von Beschwerden oder Hinweisen steht Ihnen unsere Beschwerdeplattform zur Verfügung. Diese ist über folgenden Link zu erreichen:

sicher-melden.de/icm52092_leipa_group_gmbh

Die Nutzung ist für Hinweisgebende kostenlos. Neben der internen Bekanntgabe ist der Beschwerdekanaal auch über den auf unserer Webseite veröffentlichten Link erreichbar. Die LEIPA Group nutzt als internen Beschwerdekanaal die Otris Beschwerdeplattform, welches ISO27001 zertifiziert ist und ausschließlich in deutschen Rechenzentren betrieben wird. Die SONNTAG IT-Solutions tritt hierbei als mit dem Beschwerdeverfahren betraute Person auf, indem sie die über die Otris Beschwerdeplattform abgegebenen Meldungen als neutrale Stelle annimmt und mit den Ansprechpartnern der LEIPA Group in Kontakt tritt.

Wie läuft ein Beschwerdeverfahren ab?

Nach Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde:

- (1) bestätigt die Meldestelle der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- (2) prüft die Meldestelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG fällt; im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung,
- (3) hält die Meldestelle mit der hinweisgebenden Person Kontakt und informiert diese über den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Beschwerdeverfahrens und deren Rechte hinsichtlich eines Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung,
- (4) prüft die Meldestelle die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung; ggf. wird der hinweisgebenden Person an dieser Stelle ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung angeboten,
- (5) ersucht die Meldestelle die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen sowie

- erarbeitet mit der hinweisgebenden Person
Vorschläge zu Folgemaßnahmen, welche im LkSG
beschrieben sind, und
- (6) ergreift die Meldestelle angemessene
Folgemaßnahmen und
 - (7) beurteilt die Meldestelle das erzielte Ergebnis mit
der hinweisgebenden Person.

Hinsichtlich der eingehenden Meldungen besteht
grundsätzlich eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.

Wirksamkeit des
Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens einmal jährlich
oder anlassbezogen auf dessen Wirksamkeit überprüft.
Dabei fließen zur Verbesserung und Prävention
Auswertungen aus den bisher eingegangenen Hinweisen
und den anschließenden Verfahren sowie aus
regelmäßigen Analysen ein. Die Handreichung des BAFA
zum Beschwerdeverfahren wird berücksichtigt.

Schutz der
Anonymität und vor
Benachteiligung/
Bestrafung aufgrund
einer Beschwerde

Die Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde über
Otris ist anonym möglich. Hierbei wird die technische
Anonymität des Hinweisgebenden durch den
Beschwerdekanal gewährleistet. Die Identität des
Hinweisgebenden kann auch nicht mit technischen Mitteln
zurückverfolgt werden. Auch bei einer nicht-anonymen
Abgabe von Hinweisen oder Meldungen wird die
Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden
gewährleistet. Bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten durch Meldestellen gelten grundsätzlich sämtliche
datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Beschwerdekanal
handelt außerdem unparteiisch und ist somit unabhängig
und nicht an etwaige Weisungen der LEIPA Group
gebunden.
Hinweisgebende Personen dürfen wegen eines Hinweises
oder Beschwerde weder persönlich noch rechtlich
benachteiligt oder bestraft werden.